

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S.434) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds.GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in der Sitzung am 15.12.2015 folgende zweite Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung vom 11.10.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ Der Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß Absatz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Aufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 90% durch Kurbeiträge
- zu 0% durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 10% durch sonstige Entgelte“

Artikel II

§ 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2,00“ durch „2,30“ ersetzt.

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Bad Zwischenahn, 25.02.2016

Dr. Schilling
Bürgermeister